

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7030/1-Pr/80

II-1185 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

508 AB

An den

1980-06-16
zu 469/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 469/J-NR/1980

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lichal und Genossen (469/J), betreffend die Unterbringung Werner Kniesteks im Psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Werner Kniestek ist mit Beschuß des Untersuchungsrichters des KG St. Pölten vom 13. 3. 1980 gemäß § 50 Krankenanstaltengesetz zur Untersuchung und Beobachtung seines Geisteszustandes in das Psychiatrische Krankenhaus der Stadt Wien Baumgartner Höhe, Pavillon 23, eingewiesen worden.

Zu 2 und 3:

Laut Auskunft der Stadt Wien sind im Pavillon 23 regelmäßig 33 Krankenpfleger beschäftigt; überdies sind dem Pavillon zehn Justizwachebeamte zur Ausbildung zugeteilt. Eine Erhöhung der Zahl der Aufsichtspersonen war aus Anlaß des Aufenthalts Werner Kniesteks nicht notwendig.

Zu 4, 5 und 6:

Werner Kniestek wurde ständig durch Krankenpfleger und Justizwachebeamte, die im Pavillon 23 beschäftigt sind, beaufsichtigt. Eine Beaufsichtigung durch besondere, ausschließlich für seine Bewachung bestimmte Personen ist nicht erfolgt.

- 2 -

Zu 7:

Das Bundesministerium für Justiz hat gemeinsam mit den zuständigen Stellen der Stadt Wien besondere bauliche Maßnahmen ergriffen, um einer Entweichung Werner Kniesteks oder einer Bedrohung anderer in dem Gebäude untergebrachter Personen vorzubeugen.

Zu 8:

Werner Kniestek ist am 15. 4. 1980 wieder in das kreisgerichtliche Gefangenenghaus St. Pölten überstellt worden.

Zu 9:

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten hat am 3. 6. 1980 die Anklageschrift gegen Werner Kniestek wegen dreifachen Mordes eingebracht und darin den Antrag auf Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 2 StGB gestellt.

13. Juni 1980

